

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **5.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 7. März 2006

102. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Reitanlage Hülsenbuschweg

5.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

5.2 Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB

Beschlussvorschlag:

5.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Reitanlage Hülsenbuschweg hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 2. Februar 2006 bis einschließlich 3. März 2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

5.2 Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB

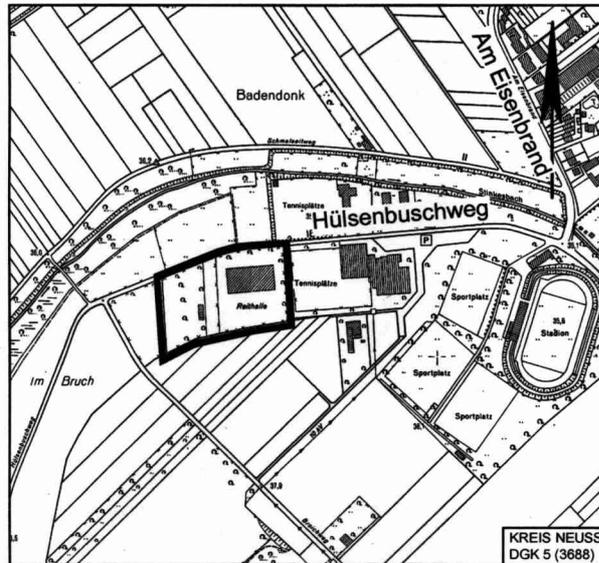
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Reitanlage Hülsenbuschweg abschließend gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 233 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

Gleichzeitig wird der Erläuterungsbericht gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 7. März 2006 vor.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 119 und 160 der Flur 54 der Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes und seiner 39. Änderung unwirksam.

Begründung:

Der Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich des Erläuterungsberichtes vom 2. Februar 2006 bis einschließlich 3. März 2006 gemäß § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum heutigen Tag wurden aus der Bürgerschaft keine Anregungen vorgebracht. Auf Grund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann davon ausgegangen werden, dass keine Anregungen mehr eingehen werden. Sollten Anregungen noch termingerecht eingehen, werden diese mit einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 1. Februar 2006 beteiligt.

Bis zum heutigen Tag wurden keine Anregungen vorgebracht. Auf Grund der frühzeitigen Beteiligung kann hier ebenfalls davon ausgegangen werden, dass keine Anregungen mehr eingehen werden. Sollten Anregungen dennoch termingerecht eingehen, werden diese mit einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Der Entwurf kann damit - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Abwägung von Anregungen - dem Rat der Stadt zum abschließenden Beschluss empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 5.2: